

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und
Natur | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

An den Vorsitzenden des
Finanzausschusses des Schleswig-
Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Die Staatssekretärin

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

über
Finanzministerium des Landes Schleswig-
Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2769

nachrichtlich
Präsidentin des Landesrechnungshofs
Frau Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

21. Februar 2024

**Haushaltsberatung HHE 2024 Einzelplan 13 sowie Kapitel 1213 und 1613 am
14.02.2024
Antworten auf Nachfragen aus den Ausschüssen**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

am 14.02.2024 wurden der Einzelplan sowie die Kapitel 1213 und 1613 des MEKUN zum Stand Haushaltsentwurf 2024 und Antworten der Landesregierung zu den“ Fragen der Fraktionen“ in gemeinsamen Sitzungen des Finanzausschusses mit Fachausschüssen beraten.

Im Rahmen der Beratungen wurden Nachfragen gestellt und deren schriftliche Beantwortung zugesagt.

Ich bitte um Kenntnisnahme der nachfolgend aufgeführten Antworten:

**1. Ohne direkten Bezug zu HH-Titel im Einzelplan 13:
Der Finanzausschuss bittet das MEKUN um Klärung, ob nicht verausgabte Mittel**

des MWVATT für das Sedimentmanagement in Häfen beim LKN in die Rücklage überführt werden und deshalb zweckentsprechend in den Folgejahren verwendet werden?

Antwort:

Ja. Auf Nachfrage hat der LKN mitgeteilt, dass die Mittel in die Rücklage des LKN überführt wurden und entsprechend in Folgejahren für diesen Zweck zur Verfügung stehen. Das MEKUN bekommt über die Verwaltung dieser Mittel regelmäßig keine Auskunft, da die Mittel aus dem Einzelplan 06 kommen und die dazugehörigen Rücklagenbestände nicht an das MEKUN gemeldet werden.

- 2. HH-Titel 1301-526 99 – Kosten für Sachverständige, Gutachten u. ä.:
Der Finanzausschuss bittet das MEKUN um zusätzliche Erläuterungen zum Gutachten „Fortführung des Projektes Umsetzung der Anforderungen des Datenschutzes im Geschäftsbereich des MEKUN mit externer Unterstützung (Dataport)“. U. a.: Was soll das Gutachten klären, wie ist der Finanzplan?**

Antwort:

Im MEKUN ist im Bereich des Datenschutzes der folgende Stand zur Umsetzung der gesetzlichen Datenschutzerfordernungen nach der DSGVO erreicht worden.

Das MEKUN hat ein Datenschutzkonzept (DSK) auf Grundlage eines Musters der Datenschutzbeauftragtenkonferenz für den Geschäftsbereich erstellt, dieses ist von V St schlussgezeichnet und in Kraft gesetzt. Dieses Konzept wurde den Mitarbeitenden im Sommer 2023 im Rahmen einer Online-Infoveranstaltung bekannt gemacht. Zudem wurde eine Kurzform des Konzepts als Merkblatt zum Datenschutz erstellt und neuen Mitarbeitenden im Geschäftsbereich im Rahmen des hausinternen Onboarding ausgehändigt.

Um die konkrete Implementierung bei den betroffenen Fachbereichen und darauf klar definierte Prozessabläufe aufzuzeigen, sind verschiedene Arbeitspakete vorgesehen, die nach Bedarf priorisiert werden sollen. Hierzu gehört insbesondere

- die Erstellung von modellierten (Geschäfts-)Prozessen mit dem Landesstandard Notation BPMN (=Business Process Model and Notation) für die im Datenschutzkonzept beschriebenen Rollen und Aufgaben
- Weiterentwicklung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten (kurz: VVT) insbesondere
 - o der Abgleich der im DSK genannten Anforderungen an ein erweitertes Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (VVT) mit dem aktuellen VVT des MEKUN
- Erstellung von fehlenden Musterdokumenten zur Umsetzung der Anforderungen im Datenschutzkonzept
- Konzeption und fachliche Unterstützung bei der Umsetzung der Bearbeitung von Betroffenenrechten und Datenschutzverletzungen, Schwellwertanalysen und Datenschutz-Folgeabschätzungen (DSFA)
- sowie allgemeine Beratungsleistung zu datenschutzrechtlichen Einzelthemen.

Einerseits soll hierdurch die Umsetzung des Datenschutzrechts beispielsweise durch die Implementierung von Prozessen gewährleistet werden, andererseits soll die Unterstützung des Fachbereichs auf der operativen Ebene ermöglicht werden, indem Beratungsleistungen für komplexe und herausgehobene datenschutzrechtliche Umsetzungserfordernisse abgerufen werden können (z.B. Erstellung von DSFA). Begonnen wurde mit der Erarbeitung von Prozessen für die Bearbeitung von Betroffenenrechten sowie Datenschutzverletzungen. Es ist vorgesehen, die sich aus der DSGVO ergebenden Verpflichtungen in diesem Rahmen sukzessive umzusetzen.

Der Finanzplan sieht für die Fortführung des Projektes eine weitere externe Unterstützung im Umfang von insgesamt 100 T€ vor. Es handelt sich um ein Projekt, mit dem verschiedene datenschutzrechtliche Anforderungen (s.o.) sukzessive umgesetzt werden sollen und somit eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird. Es ist somit auch in den kommenden Jahren mit weiteren Aufwendungen zu rechnen.

- 3. HH-Titel 1313-282 04 – Einnahmen für Maßnahmen zur Ausgestaltung der Krabbenfischerei und Stärkung der Nationalpark-Region:
Vor dem Hintergrund des geringen Mittelabflusses bittet der Finanzausschuss um Stellungnahme, ob das MEKUN Gespräche mit der Nationalpark-Stiftung aufnehmen wird, um förderfähige Maßnahmen zu generieren.**

Antwort:

Förderfähige Maßnahmen werden nicht in Gesprächen des MEKUN mit der Nationalparkstiftung generiert. Die Nationalparkstiftung hat keinen Einfluss darauf, wofür die Sedimentmanagementmittel mit der Zweckbindung „ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltige Ausgestaltung der Krabbenfischerei im Nationalpark Wattenmeer“ gemäß Ziffer 10 der Eckpunkte 2016 zum Sedimentmanagement verwendet werden, da es sich hierbei um Sondermittel handelt, die für Projekte der Landesregierung bei der Stiftung verwaltet und bei Bedarf bereitgestellt werden.

Für die Generierung förderfähiger Maßnahmen hat die Landesregierung den Krabbenfischereibeirat Schleswig-Holstein eingerichtet, von dem sie sich bei der Vergabe der sogenannten „Sedimentmanagementmittel“ beraten lässt. In diesem Beirat sind die Krabbenfischerei, die Naturschutzverbände, die Nationalparkkuratorien Nordfriesland und Dithmarschen, die Wissenschaft sowie das Land vertreten. Der Vorsitz wird gemeinsam vom Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN) und vom Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein (MLLEV) ausgeübt. Der Krabbenfischereibeirat tagt regelmäßig. Der Mittelabfluss hängt also maßgeblich davon ab, welche Maßnahmenvorschläge in den Krabbenfischereibeirat eingebracht werden und welche Maßnahmen der Beirat der Landesregierung schließlich zur Umsetzung empfiehlt. Die Landesregierung hat alle Maßnahmen, die der Beirat bisher empfohlen hat, umgesetzt.

- 4. HH-Titel 1313-894 03 MG 02 – An die Stiftung Naturschutz für investive Maßnahmen zur Umsetzung des Moorschutzprogramms:
Der Finanzausschuss bittet bezugnehmend auf die 2 Moorschutzprogramme um**

Rückmeldung, wie viele Hektare Moorfläche noch im Rahmen der Programme aufgekauft werden sollen.

Antwort:

Die Frage bezieht sich auf die Landesprogramme „Moorschutzprogramm für Schleswig-Holstein“ (LT-Drs. 17/1490) und „Biologischer Klimaschutz durch Moorschutz und Neuwaldbildung“ (LT-Drs. 19/2326). Beide Programme dienen den Klimaschutzzielen (Senkenfunktion) und der biologischen Vielfalt. Neben der Umsetzung von Maßnahmen zu Gunsten des Moorschutzes und biologischen Klimaschutzes verfolgen die beiden Programme auch die dafür notwendige Flächensicherung.

- Im Moorschutzprogramm wird kein konkretes Ziel bzgl. der zu sichernden Flächen festgelegt. Bei Verabschiedung des Programms wurde davon ausgegangen, dass bei gleichbleibenden Finanzierungsmöglichkeiten und entsprechender Flächenverfügbarkeit bis 2040 für den Bereich „Biologische Vielfalt“ rd. 12.000 ha innerhalb der Moorkulisse dauerhaft gesichert bzw. einer Regeneration zugeführt werden können.
- Im Programm zum biologischen Klimaschutz wird das Ziel formuliert, bis 2030 8.000 ha innerhalb der Moorkulisse dauerhaft zu sichern.

Die Möglichkeiten der Flächensicherung zu Gunsten der beiden Programme sind abhängig von der Verfügbarkeit am Flächenmarkt. Die Flächensicherung im Rahmen der beiden Programme erfolgt freiwillig, also nur mit Zustimmung der Eigentümer:innen.

Um Maßnahmen zu Gunsten des Moorschutzes und des biologischen Klimaschutzes erfolgreich umsetzen zu können, werden arrondierte, möglichst hydrologisch zusammenhängende Flächen benötigt. Die dauerhafte Vernässung von Moorböden und die damit einhergehende Renaturierung braucht Zeit. Das heißt, Flächen, die dem Moorschutz und dem biologischen Klimaschutz dienen sollen, müssen für diese Zwecke langfristig zur Verfügung stehen. Um dies abzusichern, werden im Rahmen der beiden Programme geeignete Flächen innerhalb der Kulisse der kohlenstoffreichen Böden (vereinfacht „Moorkulisse“) langfristig gesichert. Dies kann z.B. über Ankauf, langfristige Pacht oder das Klimapunkte-Verfahren geschehen.

Die beiden Programme werden im Wesentlichen von der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein (SNSH) umgesetzt. Es können aber auch geeignete Projekt Dritter gefördert werden. Die SNSH verfügt bereits über gesicherte Flächen innerhalb der Moorkulisse. Darüber hinaus wird auch die Flächensicherung Dritter zu Gunsten des Moorschutzes und biologischen Klimaschutzes aus den beiden Programmen gefördert.

Unabhängig von den beabsichtigten Zielen der beiden Programme sollen Eigentümer die Möglichkeit haben, alternativ z.B. zu Grünlandnutzung oder Errichtung von Photovoltaikanlagen, ihre Flächen für den Moorschutz oder biologischen Klimaschutz zur Verfügung zu stellen. Dieses Angebot soll daher als Nutzungsoption weitergeführt werden.

5. HH-Titel 1313-534 04 MG 02 – Sonstige Aufträge zur Bekämpfung von invasiven Arten:

Der Finanzausschuss bittet das MEKUN um Stellungnahme, ob die Änderungen im Jagdgesetz Auswirkungen auf den Umfang der Maßnahmen zur Bekämpfung invasiver Arten hat?

Antwort:

Aus der am 26. Januar 2024 in Kraft getretenen Änderung des Landesjagdgesetzes ergeben sich grundsätzlich zwei Änderungen in Bezug auf die Bekämpfung invasiver Arten.

1. Für Nutrias wird eine ganzjährige Jagdzeit festgelegt. Hieraus ergibt sich für den HH-Titel 1313 – 534 04 MG 02 keine Änderung, da es sich beim Nutria um eine weit verbreitete invasive Art unionsweiter Bedeutung i. S. d. Art. 19 der EU-VO 1143/2014 i. V. m. § 40 a-f BNatSchG handelt. Maßnahmen gegen weit verbreitete invasive Arten unionsweiter Bedeutung werden auf Grundlage von § 4 (3) NatSchZVO durch die unteren Naturschutzbehörden durchgeführt. Eine Finanzierung aus dem HH-Titel 1313 – 534 04 MG 02 ist grundsätzlich nicht vorgesehen.
2. § 29 (10) Landesjagdgesetz legt fest, dass es zulässig ist „bei der Jagd auf Haarraubwild und Nutria künstliche Lichtquellen sowie nach § 40 Absatz 3 Satz 4 des Waffengesetzes für Inhaber eines gültigen Jagdscheines im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zulässige Hilfsmittel zu verwenden.“. Im HH-Titel 1313 – 534 04 MG 02 werden konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung von u. a. Schwarzkopf-Ruderen und Chinesischen Muntjaks berücksichtigt. Für Muntjaks gilt die auch für 2024 verlängerte Allgemeinverfügung zur Bejagung (s. Veröffentlichung im Amtsblatt vom 08. Januar 2024, S. 26 ff.), bei beiden Arten handelt es sich jedoch nicht um Haarraubwild. Insgesamt ist in der Planung für den Haushaltstitel 1313 – 534 04 MG 02 kein Haarraubwild berücksichtigt. Von dieser Änderung im Landesjagdgesetz betroffene invasive Arten unionsweiter Bedeutung i. S. d. EU-VO 1143/2014 sind neben Nutria auch Marderhund und Waschbär. Wie auch beim Nutria handelt es sich bei Marderhund und Waschbär um weit verbreitete Arten i. S. d. Art. 19 der EU-VO 1143/2014, so dass auch hier keine Finanzierung von Maßnahmen aus dem HH-Titel 1313 – 534 04 MG 02 vorgesehen ist.

Es ergeben sich folglich aus der Änderung des Landesjagdgesetzes keine Änderungen für den HH-Titel 1313 – 534 04 MG 02.

- 6. HH-Titel 1313-683 02 MG 02 – Billigkeitsleistungen an landwirtschaftliche Unternehmen zum Ausgleich von durch Weißwangengänse verursachte landwirtschaftlichen Schäden an Sommerungen:
Der Finanzausschuss bittet um die Zuleitung des Antragsformulars.**

Antwort:

Das gewünschte Antragsformular ist beigefügt.

- 7. HH-Titel 1313- MG 07 – Umsetzung der Biodiversitätsstrategie des Landes Schleswig-Holstein:**

Der Finanzausschuss bittet das MEKUN um eine Übersicht zur Finanzplanung der nächsten 3-4 Jahre.

Antwort:

Biodiversitätsstrategie des Landes Schleswig-Holstein 2024ff.

Maßnahmenbereich	Ist 2023	HHE 2024	2025	2026	2027	2028
3.1.2 Vertragsnaturschutz ausbauen	-	-	1.000,0	1.500,0	2.000,0	2.500,0
3.1.3 Betriebliche Naturschutzberatung	394,8	400,0	400,0	800,0	800,0	800,0
3.1.6 Ökolandbauoffensive	200,0	1.000,1	1.200,0	1.400,0	1.600,0	1.800,0
3.10 Bildungsinitiative Biodiversität	64,3	648,7	648,7	648,7	648,7	648,7
3.2 Biodiversität im Wald	944,7	944,7	944,7	944,7	944,7	944,7
3.3.1, 3.3.2 Schutzgebietsinitiative	2.113,3	2.757,4	2.857,4	2.957,4	2.957,4	2.957,4
3.3.3.1 Kernaktionsräume	-	124,7	124,7	124,7	124,7	124,7
3.3.4.1-3.3.6.2 Artenschutz	96,7	749,3	774,7	824,7	924,7	1.024,7
3.3.7 Biologischer Klimaschutz	2.000,0	1.061,1	1.100,0	1.100,0	1.100,0	-
3.3.7 Zukunft der Niederungen	-	400,0	1.000,0	1.200,0	1.400,0	1.600,0
3.3.8 Gewässerinitiative Biodiversität	400,0	1.100,0	2.000,0	2.200,0	2.400,0	2.600,0
3.5, 3.7 Biodiversität auf öffentlichen Flächen, Gebäuden, Tourism	478,0	1.000,0	1.000,0	1.000,0	1.000,0	1.000,0
3.6.1 Siedlungsnaturschutz und Planung	-	-	-	100,0	100,0	100,0
3.9 Gesamtsteuerung Strategie, Initiative "Akteurs-Netzwerk"	13,6	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0
Gesamt	6.705,4	10.236,0	13.100,2	14.850,2	16.050,2	16.150,2

In der Übersicht sind ausschließlich Finanzbedarfe aus Landesmitteln (in T€) dargestellt. Die Grundlage hierfür ist die von der Landesregierung beschlossene Strategie "Kurs Natur 2030 - Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt" (Biodiversitätsstrategie, LT-Drs. 19/3266). Diese Mittel stehen unter Haushaltsvorbehalt, müssen also im jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren von den jeweiligen Ressorts angemeldet und durch den Landtag beschlossen werden. Perspektivisch soll die Finanzierung der Strategie durch ein Sondervermögen "Grün-blaue Infrastruktur" ergänzt werden. Über die konkrete Verwendung dieser Mittel wird im jeweiligen Haushaltsaufstellungsprozess in Abstimmung mit allen an der Umsetzung der Strategie beteiligten Ressorts durch Beschluss des Parlaments entschieden. Das hierfür erforderliche Errichtungsgesetz (LT-Drs. 20/1463) befindet sich derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren. Daher sind Bedarfe, die aus Mitteln des Sondervermögens gedeckt werden sollen, in der Übersicht nicht enthalten.

8. HH-Titel 1318-671 01 – Aufwendungen im Zuge „Betrieb des eHighways an der BAB A1 in SH – FESH II-A“:

Der Finanzausschuss bittet das MEKUN um die Beantwortung der Frage, ob in HHJ 2024 nicht verausgabte Ansätze ins nächste HHJ übertragen werden können und wie es inhaltlich mit dem FESH II-A weitergeht?

Antwort:

Zu diesem Titel ist zunächst klarzustellen, dass es sich nicht um Landesmittel handelt. Das Projekt FESH wird zu 100% durch den Bund gefördert.

Der Titel 1318.00.281 03 ist der Einnahme-Titel für die Mittel des Bundes, der Titel 1318.00.671 01 ist der Ausgangstitel für unsere vollständige Weiterleitung an die FuE Zentrum FH Kiel GmbH, welche das Projekt für das Land abwickelt.

Das Projekt endet aktuell am 31.12.24. Eine Projektverlängerung und damit eine Verschiebung nicht verausgabter Mittel seitens des Bundes nach 2025 ist aktuell nicht vorgesehen.

**9. HH-Titel 1318 MG 03 533 10 – Maßnahmen der Energiewirtschaft, der Energiewende und des Klimaschutzes/Klimawandels
Der Finanzausschuss bitte um Mitteilung**

- mit welchen konkreten Maßnahmen die Unterstützung des kommunalen Klimaschutzmanagements mit dem vorgesehenen Ansatz in Höhe von 70,0 T€ erfolgen soll?
- Was mit der Unterstützung der Kommunen „Stadtradeln RAD.SH 2024“ gefördert wird?

Antwort:

Zum ersten Aufzählungspunkt:

- Der Ansatz steht zur Unterstützung der kommunalen Klimaschutzmanager/innen zur Verfügung. Gefördert werden sollen Netzwerkaktivitäten, die den Klimaschutzmanager/innen best-practice Beispiele veranschaulichen und ihnen damit eine effektivere Wahrnehmung ihrer Aufgaben in den Kommunen ermöglichen sollen.

Zum zweiten Aufzählungspunkt:

- Kommunen aus SH nehmen auch 2024 das Angebot Stadtradeln des Klima-Bündnis wahr. Damit wird Fahrradmobilität und Klimaschutz vor Ort gestärkt. Über RAD.SH sollen die Teilnahmegebühren für die Landkreise / kreisfreien Städte und bis zu 20 Kommunen je Landkreis übernommen werden.

10. 1318-686 17 MG 05– Zuschüsse an Dritte für Maßnahmen einer schleswig-holsteinischen und norddeutschen Wasserstoffstrategie aus Mitteln des Konjunkturprogrammes:

Der Finanzausschuss bittet, beziehend auf die Antwort der Landesregierung zu diesem HH-Titel um Mitteilung, wie hoch das Ist in 2023 war und bittet um Erläuterung der Differenz zwischen Ansatz und in der Antwort aufgeführten Verausgabung.

Antwort:

Das Ist 2023 liegt bei vorläufig 2.215.199,58 Euro.

Die Differenz zum Soll 2023 (9.792.300,00 Euro aus Corona-Nothilfekredit) ergibt sich daraus, dass

- für bewilligte Projekte in 2023 noch keine Auszahlungen erfolgt sind und

- sich weitere bewilligungsreife Projekte aufgrund von Lieferengpässen und der allgemeinen wirtschaftlichen Lage verzögert haben.

**11. 1318-892 06 MG 05 – Zuschüsse für Investitionen im Rahmen des Projektes HySCALE 100:
Der Finanzausschuss bittet um die Übermittlung eines Sachstands zum Projekt HySCALE 100.**

Antwort:

Das Projekt HyScale100 hat sich seit Auswahl im Interessenbekundungsverfahren weiterentwickelt. Derzeit stehen der genaue Projektinhalt und die finale Zusammensetzung des Projektkonsortiums nebst Gesellschafterstruktur noch nicht fest; das Pränotifizierungsverfahren bei der EU-KOM ruht mithin.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass sich Umfang und Parameter des Projektes verändern werden.

BMWK und MEKUN befinden sich momentan in einem engen Austausch mit den Projektbeteiligten.

Seitens des Bundes ist die Finanzierung des Projektes gesichert. Die Aufteilung der Landesmittel sieht vorläufig wie folgt aus:

2024: 32.373.099,42 €

2025: 44.721.850,89 €

2026: 61.985.889,70 €

2027: 54.625.065,30 €

Summe: 193.705.905,31 €

**12. 1318 ohne direkten HH-Titelbezug:
Der Finanzausschuss bittet das MEKUN um Informationen zum Klimarat des Ministerpräsidenten. Wer soll als Expertin bzw. als Experte benannt werden?**

Antwort:

Einen Klimarat beim Ministerpräsidenten gibt es nicht.

Beim MEKUN ist seit 2014 der Beirat für Energiewende und Klimaschutz etabliert.

Außerdem ist ein Expertinnen- und Expertennetzwerk mit Repräsentierenden von Kommunen, Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Forschung zum Thema Klimaanpassung beim MEKUN in Gründung.

**13. 1613-887 01 MG 02 – Infrastrukturmaßnahmen Gewässer:
Der Finanzausschuss bittet um zusätzliche Erläuterungen, wieso die bauliche Umsetzung der Durchgängigkeit an der Depenauer Mühle aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht mehr umsetzbar ist.**

Antwort:

Nach intensiven Bemühungen der Projektbeteiligten, insbesondere des Gewässerunterhaltungsverbandes (GUV) Schwentinegebiet und des LKN.SH, wurde die zur Plangenehmigung nach §§ 67/68 Wasserhaushaltsgesetz vorgelegte Vorzugsvariante, durch die Schaffung eines neuen Gewässerverlaufs das Bauwerk der Depenauer Mühle zu umgehen, von der unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Plön abgelehnt. Nach Abstimmung der Trassenführung des Gewässers mit dem Eigentümer war eine Beseitigung von rd. 600 Quadratmetern Feldgehölzen erforderlich. Dies wurde seitens der UNB mit Verweis das Verbot der Beseitigung eines Feldgehölzes (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Bornhöveder Seenplatte auf dem Gebiet des Kreises Plön und die Alte Schwentine (Kührener Au) bis Kührenerbrücke und Umgebung" vom 21. Juli 2017 abgelehnt.

14. 1613-891 05 MG 02 – Investitionskostenzuschuss an den LKN für Maßnahmen des Küstenschutzes und der Wasserwirtschaft:

Bezugnehmend auf die Antwort der Landesregierung, dass aus diesem HH-Titel keine Maßnahmen als Konsequenzen der Ostseeflut erfolgen bittet der Finanzausschuss um eine zusammenfassende Aufstellung zu den Maßnahmen und finanziellen Bedarfen der Schäden durch die Ostseesturmflut.

Antwort:

Für die Maßnahmen, die sich aus den Konsequenzen der Ostseesturmflut ergeben, wird ein Bedarf an Finanzmitteln für das Jahr 2024 in Höhe von insgesamt 54,1 Mio. € geschätzt. Ein Großteil entfällt dabei auf die Wiederherstellung und Verstärkung von Küstenschutzanlagen (rd. 45,5 Mio. €) und auf die Stärkung von Katastrophenschutzkapazitäten des LKN.SH (rd. 4,9 Mio. €). Darüber hinaus bestehen Bedarfe für eine verbesserte Ausstattung durch Sachmittel und Digitalisierung (rd. 0,8 Mio. €) und eine Verstärkung der Personalkapazitäten (2,9 Mio. €).

15. 1613-811 01 MG 03 – Umstellung der Fahrzeuge der Landesverwaltung auf Elektromobilität:

Der Finanzausschuss bittet bezugnehmend auf die Antwort der Landesregierung, dass aus diesem HH-Titel für 2024 Mittel in Höhe von 293.933,0 € für die Beschaffung von e-Sonderfahrzeugen und dazu gehöriger Ladeinfrastruktur beim LBV eingeplant sind, um weitere Erläuterung, um was für Sonderfahrzeuge beim LBV es sich handelt.

Antwort:

Für den UI-Dienst (Unterhaltung- und Instandsetzungsdienst) beim LBV ist der Austausch von sechs Sonderfahrzeugen (PKW Kastenfahrzeuge incl. Rundumkennleuchten, Warnleuchten sowie Leuchtkreuzleuchtpfeilanlage) in den Meistereien vorgesehen. Diese Fahrzeugkategorie kann aufgrund der technischen

Spezifikationen nicht aus dem GMSH-Rahmenvertrag bestellt werden. Die rein-batterie-elektrischen Fahrzeuge ersetzen Diesel-betriebene Fahrzeuge.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katja Günther

Antrag auf Billigkeitsleistungen nach der Richtlinie über Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von landwirtschaftlichen Schäden durch Weißwangengänse (Weißwangengansrichtlinie – WwgRL SH)

Senden Sie den Antrag bis spätestens 14 Tage nach Eintritt des Schadensereignisses elektronisch an das Funktionspostfach:

weisswangengansschaeden@mekun.landsh.de

des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel, sofern die Schäden zwischen dem 01.04. und 31.05.2024 entstanden sind.

Unvollständig oder unleserlich ausgefüllte Anträge sowie Anträge mit fehlenden Unterlagen können nicht bearbeitet werden.

Angaben zum Antragstellenden:

Name, Vorname: _____

BNR ZD: _____

Größe des landwirtschaftlichen Betriebs in Hektar: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

Postleitzahl, Wohnort: _____

Telefon (Vorwahl/Nummer): _____

E-Mail-Adresse: _____

Angaben zur Bankverbindung:

IBAN: _____

Kontoinhaber:in: _____

Kreditinstitut: _____

Ich beantrage Ausgleichszahlungen für die in meinem Betrieb durch Weißwangengänse im April und Mai in diesem Jahr entstandenen Ernteverluste infolge von Fraßschäden.

Die fotografische Dokumentation mit 8 Bildern pro Antragsfläche gemäß der „Anleitung Fotodokumentation“ füge ich diesem Antrag bei.

Die Regelungen der Richtlinie über Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von landwirtschaftlichen Schäden durch Weißwangengänse (Weißwangengansrichtlinie – WwgRL SH), insbesondere die Ziffern 6.2, 6.3, 7.1 b), 7.3 bis 7.5 und 7.7 habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich versichere die Richtigkeit aller Angaben sowie der von mir mit diesem Antrag vorgelegten Unterlagen.

Ort, Datum

Unterschrift

